

Satzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde für die Auswahl von Studierenden im Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (Hochschulauswahlsatzung)

gültig ab Sommersemester 2017

Präambel:

Gemäß § 9 Abs.2 bis Abs.6 i. V. m. § 12 Abs.2 i. V. m. § 23 i. V. m. § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes– BbgHG vom 28. April 2014 (GVBL.114, Nr.18) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr.18), i.V. m. § 6 Abs.2 bis Abs.4, § 7 Abs.2 bis Abs.4 und § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr.18) i. V. m. § 2 Abs.1 bis Abs.3 und Abs. 5, § 17 Abs.1, i. V. m. § 18 Abs.2 und Abs.3; und § 19 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17. Februar 2016 und nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Eberswalde vom 21.09.2015 beschließt der Senat am 23. März 2016 und zuletzt am 29.06.2016 folgende Hochschulauswahlsatzung:

Inhaltsübersicht

Teil A Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlbeauftragte für das Hochschulauswahlverfahren
- § 3 Studiengangspezifische Hochschulauswahlverfahren
- § 4 Hochschulauswahl für Bachelor-Studiengänge
- § 5 Hochschulauswahl für Master-Studiengänge
- § 6 Inkrafttreten

Teil B Regelungen zum Hochschulauswahlverfahren der Bachelor-Studiengänge

- Anlage B 1 Forstwirtschaft
- Anlage B 2 International Forest Ecosystem Management
- Anlage B 3 Landschaftsnutzung und Naturschutz
- Anlage B 4 Ökolandbau und Vermarktung
- Anlage B 5 Unternehmensmanagement
- Anlage B 6 Regionalmanagement
- Anlage B 7 Finanzmanagement
- Anlage B 8 Holztechnik (derzeit ohne NC)

Teil C Regelungen zum Hochschulauswahlverfahren der Master-Studiengänge

- Anlage C 1 Global Change Management
- Anlage C 2 Forest Information Technology (derzeit ohne NC)

- Anlage C 3 Regionalentwicklung und Naturschutz
- Anlage C 4 Öko- Agrarmanagement (derzeit ohne NC)
- Anlage C 5 Nachhaltige Unternehmensführung
- Anlage C 6 Nachhaltiges Tourismusmanagement
- Anlage C 7 Holztechnik (derzeit ohne NC)
- Anlage C 8 Kommunalwirtschaft (derzeit ohne NC)
- Anlage C 9 Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement (derzeit ohne NC)

Teil A - Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt auf der Grundlage des BbgHZG und der HZV die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der HNE Eberswalde.
- (2) Die HNE Eberswalde führt in allen Studiengängen, für die nach der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind und nach Bewerbungsschluss mehr Bewerbungen vorliegen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, für deutsche oder diesen nach § 3 Abs.1 BbgHZG gleichgestellten Studienbewerber*innen ein Hochschulauswahlverfahren nach § 6 und § 7 BbgHZG und nach § 4 HZV durch.
- (3) Die Hochschulauswahl für Bachelorstudiengänge erfolgt nach § 6 Abs. 1 BbgHZG und nach § 17 und § 18 HZV. Es werden nach Abzug der Quoten nach § 4 BbgHZG und der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches Auszuwählenden die verbleibenden Studienplätze zu 80 vom Hundert im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

Die Hochschulauswahl für Masterstudiengänge erfolgt gemäß § 7 BbgHZG und § 19 und § 20 HZV. Es werden nach Abzug der Quoten nach § 4 BbgHZG und der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches Auszuwählenden die verbleibenden Studienplätze zu 90 vom Hundert im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

Die Zulassung zum Studium in einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelor- Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, jedoch zu erwarten ist, dass er rechtzeitig zu Beginn des Masterstudiums erlangt wird (§ 9 Absatz 6 BbgHZG). Bewerber*innen können sich mit der Durchschnittsnote bewerben, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis der Bachelor- Arbeit bleibt insofern unbeachtet. Die Durchschnittsnote muss mindestens den Prüfungsleistungen für 150 ECTS entsprechen. Die Durchschnittsnote und das voraussichtliche Studienende, müssen durch die Hochschule der Bewerber*innen bestätigt werden. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Bachelor- Abschluss, bzw. eine Bestätigung der Hochschule, dass alle für den Studienabschluss geforderten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden, zum Vorlesungsbeginn des Masterstudiums vorgelegt wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Studierendenservice mit dem bzw. der Studiengangleiter*in oder dem bzw. der von der Studiengangleitung Beauftragten.

- (4) Soweit eine Regelung zum Hochschulauswahlverfahren nach § 6 und § 7 BbgHZG nicht getroffen wurde, erfolgt die Hochschulauswahl nach dem Grad der Qualifikation. Der Grad der Qualifikation bestimmt sich bei Bewerbungen zum Bachelor-Studium nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und bei Bewerbungen zum Master-Studium nach der Gesamtnote des Hochschulstudiums mit dem der erste berufsqualifizierende

Hochschulabschluss erworben wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 3 bzw. § 7 Absatz 3 BbgHZG).

- (5) Für die Studiengänge, bei denen studiengangsspezifische Hochschulauswahlverfahren durchgeführt werden, sind Auswahlbeauftragte zu benennen, die die Verfahren abwickeln und in Zweifelsfällen entscheiden.
- (6) Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen gegebenenfalls durch Überbuchung der Zulassungszahlen (§ 5 Abs. 5 HZV) berücksichtigen. Die Entscheidung über die Höhe der Überbuchung trifft der bzw. die Präsident*in für das Wintersemester spätestens bis zur 30. Kalenderwoche und für das Sommersemester bis zur 3. Kalenderwoche auf Empfehlung des betreffenden Dekans/der betreffenden Dekanin.

§ 2 Auswahlbeauftragte für das Hochschulauswahlverfahren

- (1) Zur Organisation des Hochschulauswahlverfahrens bestellt der für den Studiengang zuständige Fachbereichsrat eine*n Professor*in als Auswahlbeauftragte*n für den jeweiligen Studiengang. In der Regel soll dies der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der bzw. die Studiengangleiter*in sein.
- (2) Der bzw. die Auswahlbeauftragte bewertet die Bewerbungen für das Hochschulauswahlverfahren entsprechend den studiengangsspezifischen Auswahlkriterien und teilt das Ergebnis über die Abteilung Studierendenservice dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mit.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber*innen nach dem Hochschulauswahlverfahren trifft final der bzw. die Präsident*in aufgrund der Empfehlung durch die bzw. den Auswahlbeauftragte*n.

§ 3 Studiengangsspezifische Hochschulauswahlverfahren

- (1) Entsprechend § 6 und § 7 BbgHZG sind für zulassungsbeschränkte Bachelor- und Masterstudiengänge studiengangsspezifische Hochschulauswahlverfahren durchzuführen. Die Studienbewerber*innen haben für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres bzw. für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres zusätzlich zum und gleichzeitig mit dem formgerechten Online-Antrag auf Zulassung zum Studium die gemäß der studiengangsspezifischen Satzung für den beantragten Studiengang geforderten Unterlagen einzureichen. Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind zur Immatrikulation im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.
- (2) Gehen die in Absatz 1 geforderten Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ein, wird das entsprechende Zusatzkriterium bei der Ermittlung der Messzahl für die der Studienplatzvergabe im Hochschulauswahlverfahren zugrunde liegenden Rangliste nicht berücksichtigt.

§ 4 Hochschulauswahlverfahren für Bachelor-Studiengänge

- (1) Neben der Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung muss im Hochschulauswahlverfahren für Bachelorstudiengänge mindestens ein weiteres Kriterium Berücksichtigung finden (§ 6 Absatz 2 BbgHZG). Bei der Auswahlentscheidung für Bachelor-Studiengänge muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden (§ 6 Absatz 2 Satz 2 BbgHZG).
- (2) Das zweite Zulassungskriterium ist hochschulweit das in § 6 Abs. 2 Nr. 4 BbgHZG genannte Kriterium der einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit. Es kann:
 - eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder
 - eine einschlägige, zusammenhängende Berufstätigkeit von mindestens 12 Monaten oder

- ein einschlägiges, zusammenhängendes Praktikum von mindestens 6 Monaten berücksichtigt werden.
- (3) Die Gewichtung des zusätzlichen Zulassungskriteriums erfolgt nach den Punktwerten gemäß Teil A Anlage 1 dieser Satzung. Die Studiengänge legen in der studiengangspezifischen Satzung (Anlage zu Teil B) fest:
- nach welcher Variante die Punktevergabe erfolgt (Es kann zwischen drei Varianten gewählt werden. Eine Kombination der Varianten ist nicht möglich.)
 - welche abgeschlossenen Berufsausbildungen anerkannt werden.
- Die studiengangspezifischen Satzungen können vorsehen, dass als Zusatzkriterium nur die einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung entsprechend der Gewichtung nach Variante 1, 2 oder 3 angewendet wird.
- (4) Mit der Messzahl (Summe der Punkte für die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung und für das Zusatzkriterium) wird die Reihenfolge der Rangplätze im Hochschulauswahlverfahren ermittelt.
- (5) Die Rangliste der Studienbewerber*innen im Hochschulauswahlverfahren ist durch die Abteilung Studierendenservice zu erstellen und durch den Auswahlbeauftragten bzw. die Auswahlbeauftragte des Studienganges zu bestätigen.
- (6) Die Noten ausländischer Schulabgangszeugnisse von deutschen oder Deutschen gleichgestellten Personen sind aufgrund der Empfehlungen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz analog zu behandeln.
- (7) Die studiengangspezifischen Satzungen zu Teil B dieser Satzung werden der bzw. dem Präsident*in jeweils bei Inkrafttreten zum Wintersemester bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres und bei Inkrafttreten zum Sommersemester bis zum 31. August des Vorjahres zur Genehmigung vorgelegt.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren für Master-Studiengänge

- (1) Bei Master-Studiengängen im Hochschulauswahlverfahren besteht das erste Zulassungskriterium Qualifikation bis zum Zulassungstermin Sommersemester 2017 aus der Gesamtnote des Hochschulstudiums mit dem der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben wurde. Bei der Auswahlentscheidung für Masterstudiengänge muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden (§ 7 Absatz 2 Satz 2 BbgHZG).
- (2) Ab dem Zulassungstermin Sommersemester 2017 wird als weiteres Zulassungskriterium die relative Note berücksichtigt. Der relativen Note muss im Verhältnis zur Note nach Absatz 1 mindestens ein Gewicht von 25 Prozent zukommen (§ 7 Absatz 2 Satz 3 BbgHZG).
- (3) Das nach dem BbgHZG zu definierende weitere Kriterium neben der Qualifikation ist hochschulweit das Kriterium Berufsausbildung und Berufstätigkeit nach § 7 Absatz 2 Nr. 5 BbgHZG.
- Es kann:
- eine einschlägige, zusammenhängende Berufstätigkeit von mindestens 24 Monaten oder
 - ein einschlägiges, zusammenhängendes Praktikum von mindestens 12 Monaten
- berücksichtigt werden.

Der Nachweis der Einschlägigkeit der Berufstätigkeit kann in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 9 BbgHZG (weitere Nachweise der Bewerber*innen, die Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem beantragten Studiengang und dem angestrebten Beruf geben) erfolgen.

- (4) Die Gewichtung der Kriterien erfolgt ab Sommersemester 2017 durch die Ermittlung von Punktwerten gemäß Teil A Anlage 2 dieser Satzung unter Einbeziehung der relativen Note. In den Zulassungszeiträumen bis zum Sommersemester 2017 erfolgt die Ermittlung der Punktwerte gemäß Teil A Anlage 2 dieser Satzung ohne Berücksichtigung der relativen Note.
Die Studiengänge legen in der studiengangspezifischen Satzung (Anlage zu Teil C dieser Satzung) fest, nach welcher Variante die Punktevergabe erfolgt. Es kann zwischen drei Varianten gewählt werden. Eine Kombination der Varianten ist nicht möglich.
- (5) Mit der Messzahl (Summe der Punkte für die Durchschnittsnote des als Zugangsvoraussetzung geforderten ersten Hochschulabschlusses, der Punkte für die relative Note des ersten Hochschulabschlusses und der Punkte für das Zusatzkriterium) wird die Reihenfolge der Rangplätze im Hochschulauswahlverfahren ermittelt.
- (6) Die Rangliste der Studienbewerber*innen im Hochschulauswahlverfahren ist durch die Abteilung Studierendenservice zu erstellen und durch den Auswahlbeauftragten bzw. die Auswahlbeauftragte für den Studiengang zu bestätigen.
- (7) Die Noten ausländischer Hochschulabschlüsse von deutschen oder Deutschen gleichgestellten Personen sind aufgrund der Empfehlungen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz analog zu behandeln.
- (8) Die studiengangspezifischen Satzungen zu Teil C werden der bzw. dem Präsident*in jeweils bei Inkrafttreten zum Wintersemester bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres und bei Inkrafttreten zum Sommersemester bis zum 31. August des Vorjahres zur Genehmigung vorgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ersetzt die „Satzung der Fachhochschule Eberswalde für die Auswahl von Studierenden im Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen“ in der Fassung vom 08.06.2011
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HNE Eberswalde in Kraft. Sie gilt erstmals für das Studienplatzvergabeverfahren zum Sommersemester 2017.

Anlage 1 zu Teil A – Zulassungskriterien für Hochschulauswahlverfahren in Studienplatzvergabeverfahren an der HNE Eberswalde für Bachelor-Studiengänge ab dem WS 2016/17

Anlage 2 zu Teil A – Zulassungskriterien für Hochschulauswahlverfahren in Studienplatzvergabeverfahren an der HNE Eberswalde für Master-Studiengänge ab dem WS 2016/17

Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson
Präsident

veröffentlicht am: 24.10.2016

Anlage 1 zu Teil A - Zulassungskriterien für Hochschulauswahlverfahren in Studienplatzvergabeverfahren an der HNE Eberswalde für Bachelor-Studiengänge ab dem WS 2016/17

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung									
Note	Punkte								
1,0	30								
1,1	29								
1,2	28								
1,3	27								
1,4	26	Variante 1							
1,5	25	einschlägige, abgeschlossene Berufsausbildung	oder	einschlägige, zusammenhängende Berufstätigkeit	oder	einschlägiges, zusammenhängendes Praktikum			
1,6	24	Punkte		≥ 12 Monate oder ein abgeschlossenes FÖJ		≥ 6 Monate			
1,7	23			Punkte		Punkte			
1,8	22	3		2		1			
1,9	21								
2,0	20								
2,1	19	oder							
2,2	18								
2,3	17	Variante 2							
2,4	16	einschlägige, abgeschlossene Berufsausbildung	oder	einschlägige, zusammenhängende Berufstätigkeit	oder	einschlägiges, zusammenhängendes Praktikum			
2,5	15	und Punkte für ein Kriterium aus Variante 1, 2, oder 3 (die Kombination der Varianten ist nicht möglich)		≥ 12 Monate oder ein abgeschlossenes FÖJ		≥ 6 Monate	→	Messzahl für die Rangliste im Hochschulauswahlverfahren	
2,6	14	Punkte		Punkte		Punkte			
2,7	13	6		4		2			
2,8	12								
2,9	11								
3,0	10								
3,1	9	oder							
3,2	8								
3,3	7	Variante 3							
3,4	6	einschlägige, abgeschlossene Berufsausbildung	oder	einschlägige, zusammenhängende Berufstätigkeit	oder	einschlägiges, zusammenhängendes Praktikum			
3,5	5	Punkte		≥ 12 Monate oder ein abgeschlossenes FÖJ		≥ 6 Monate			
3,6	4			Punkte		Punkte			
3,7	3	9		6		3			
3,8	2								
3,9	1								
4,0	0								

Anlage 2 zu Teil A - Zulassungskriterien für Hochschulauswahlverfahren im Studienplatzvergabeverfahren an der HNE Eberswalde für Master-Studiengänge ab dem WS 2016/17

Durchschnittsnote des als Zugangsvoraussetzung geforderten ersten Hochschulabschlusses		ab Januar 2017	
absolute Note	Punkte	relative Note	Punkte
1,0	30	A die besten 10% 100% - 90%	10
1,1	29		
1,2	28		
1,3	27	B die nächsten 25% 89,9% - 65%	9
1,4	26		
1,5	25		
1,6	24		
1,7	23		
1,8	22		
1,9	21		
2,0	20	C die nächsten 30% 64,9% - 35%	6
2,1	19		
2,2	18		
2,3	17		
2,4	16		
2,5	15		
2,6	14		
2,7	13	D die nächsten 25 % 34,9% - 10%	3
2,8	12		
2,9	11		
3,0	10		
3,1	9		
3,2	8		
3,3	7		
3,4	6	E die nächsten 10% 9,9% - 0%	1
3,5	5		
3,6	4		
3,7	3		
3,8	2		
3,9	1		
4,0	0		

Variante 1

einschlägige, zusammenhängende Berufstätigkeit ≥ 24 Monate	oder	einschlägiges, zusammenhängendes Praktikum ≥ 12 Monate
Punkte		Punkte
3		1

oder

Variante 2

UND	einschlägige, zusammenhängende Berufstätigkeit ≥ 24 Monate	oder	einschlägiges, zusammenhängendes Praktikum ≥ 12 Monate	→	Messzahl für die Rangliste im Hochschulauswahlverfahren
Punkte für ein Kriterium aus Variante 1, 2, oder 3 (die Kombination der Varianten ist nicht möglich)	Punkte		Punkte		
	6		2		

oder

Variante 3

einschlägige, zusammenhängende Berufstätigkeit ≥ 24 Monate	oder	einschlägiges, zusammenhängendes Praktikum ≥ 12 Monate
Punkte		Punkte
9		3